

Satzung über „Besonderes Vorkaufsrecht“ „Kronwerker Moor“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der z. Z. geltenden Fassung hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg in der Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahmen

Die Stadt Rendsburg zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich des Kronwerker Moores zur wohnbaulichen Entwicklung in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich erlässt die Stadt Rendsburg für die in den Anlagen 1 bis 4 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmengebiete (räumliche Geltungsbereiche) eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Rendsburg ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
2. Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.
3. Der Verkäufer oder die Verkäuferin eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Stadt Rendsburg den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers oder der Verkäuferin wird durch die Mitteilung des Käufers oder der Käuferin ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer oder die Käuferin als Eigentümer oder als Eigentümerin in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
4. Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 08.04.2020
gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

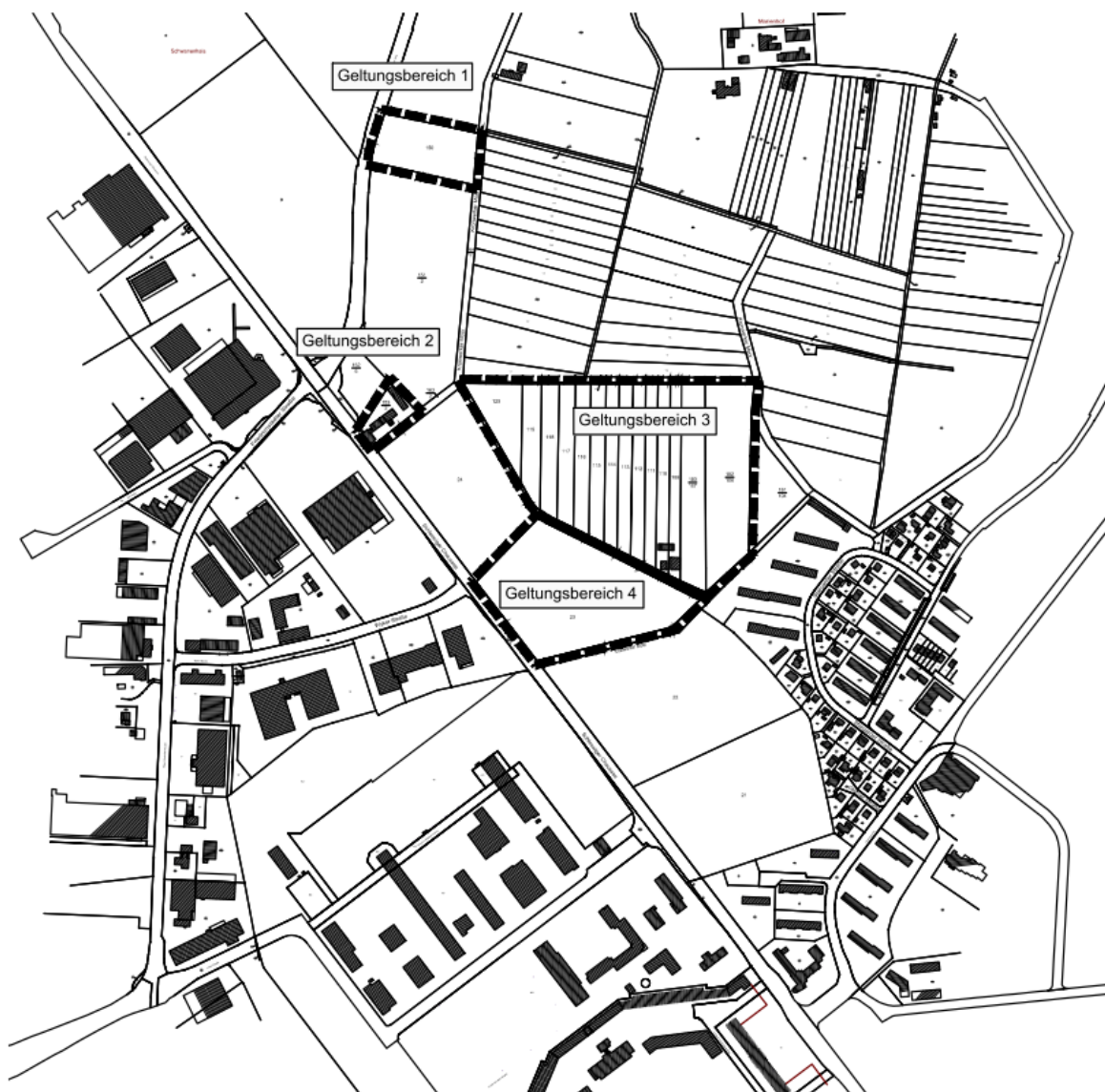
L. S.

4 Anlagen

Veröffentlicht
Die unter dem 08.04.2020 erlassene Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Kronwerker Moor“ ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg in der Ausgabe 11/2020 am 15.04.2020 veröffentlicht worden.

Anlage 1/4:

Übersicht der Geltungsbereiche 1, 2, 3 und 4



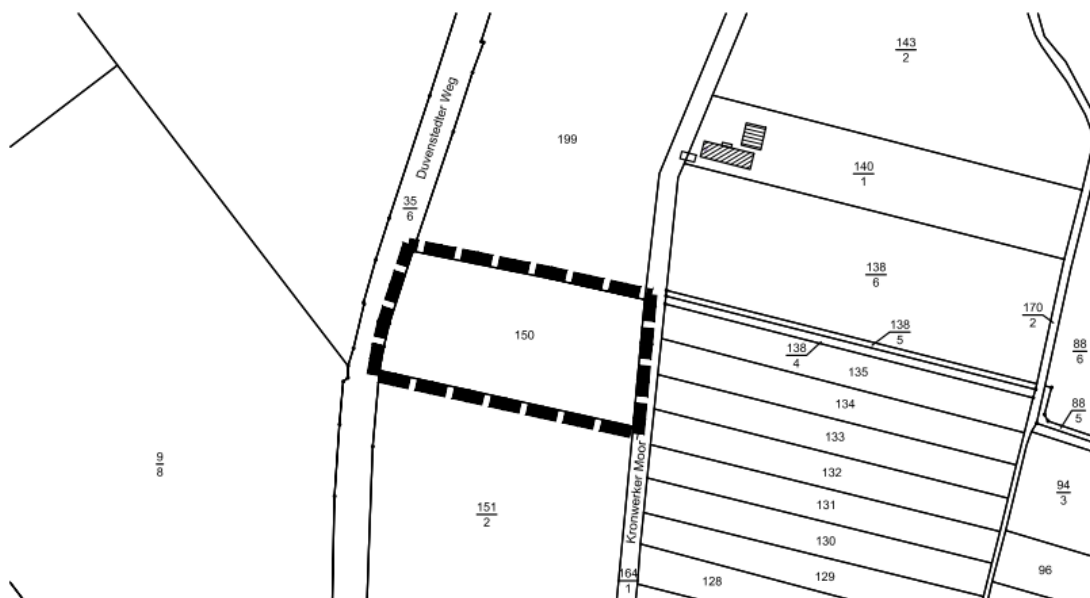
Rendsburg, den 08.04.2020

gez. Pierre Gilgenast

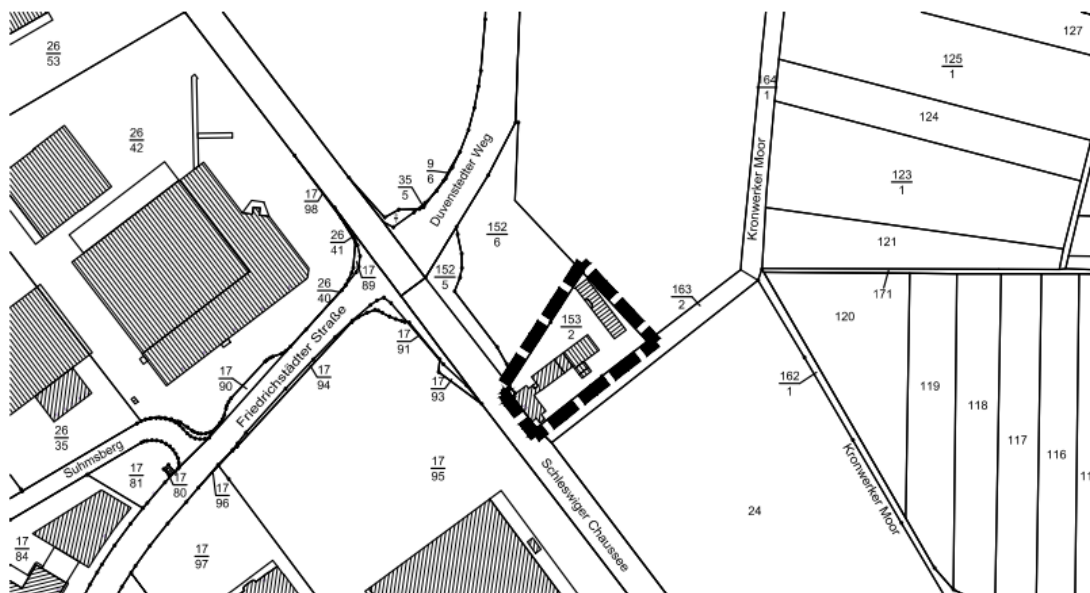
Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Anlage 2/4:

Geltungsbereich 1:
Gemarkung Rendsburg
Flur 2
Flurstück 150



Geltungsbereich 2:
Gemarkung Rendsburg
Flur 2
Flurstück 153/2



Rendsburg, den 08.04.2020

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Anlage 3/4:

Geltungsbereich 3:
Gemarkung Rendsburg
Flur 2
Flurstücke 120, 119, 118, 117, 116, 115, 114, 113, 112, 111, 110,
109, 183/107, 182/106



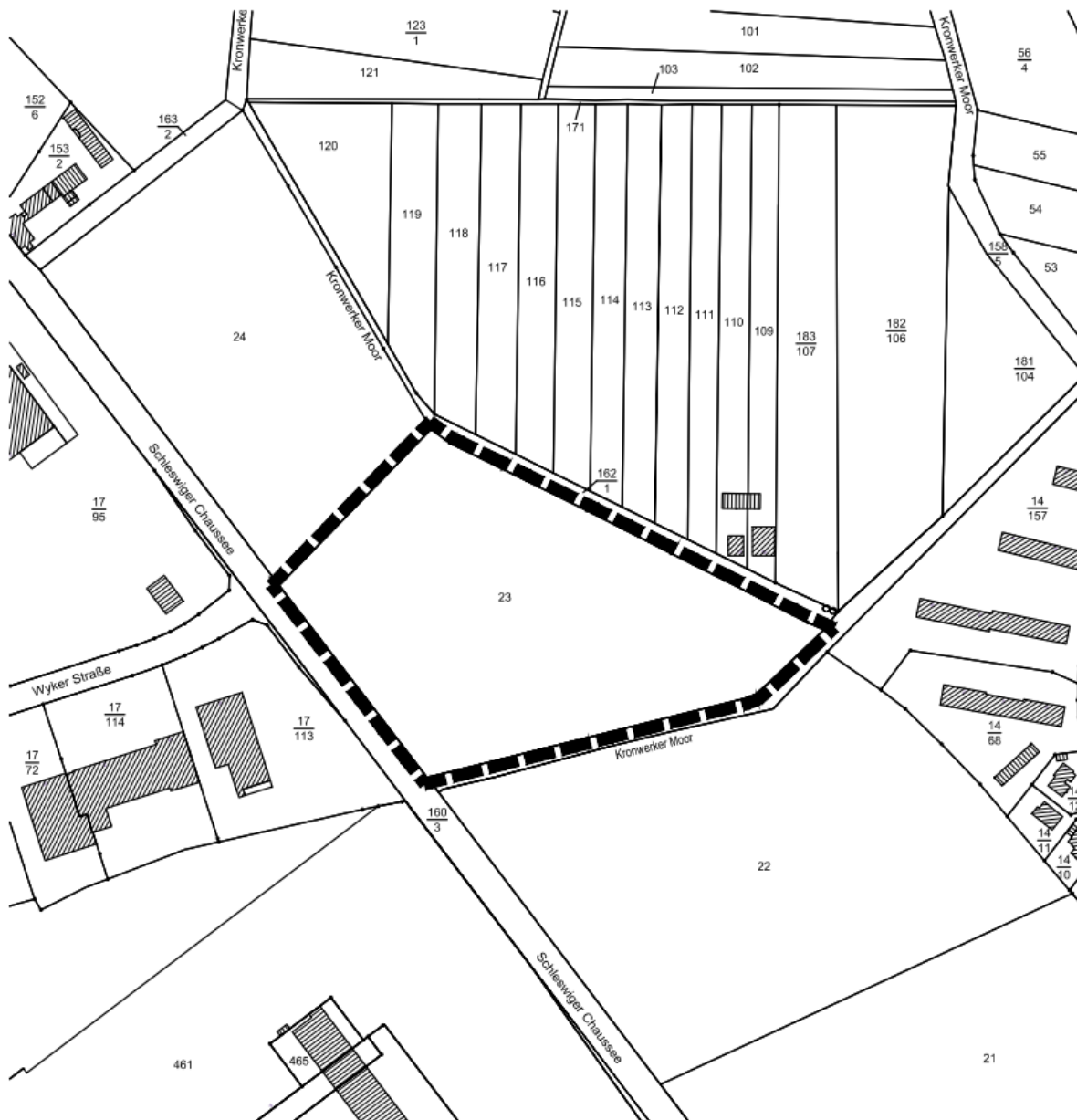
Rendsburg, den 08.04.2020

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Anlage 4/4:

Geltungsbereich 4:
Gemarkung Rendsburg
Flur 2
Flurstück 23



Rendsburg, den 08.04.2020

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister